

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 4844

174/67 (RS(HA))
Dokumentenbestück
18

VO beh. Bestimmung der Begriff
"Jude" in den b. Ostgilden

SymbolschutzG in den eingetragenen
Ostgilden

Ans.: 27. ~~499~~ | 61 STA Hannover

126

F π_a

Ministerium für die besetzten Ostgebiete

Vorzulegen Herrn:

Der Reichsführer-SS

und
Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

S II A 2 Nr. 87 II/42-176-

Bitte in der Antwort vorstehenden Schriftzeichen und
Datum anzugeben.Berlin SW 11, den 29. Januar 1942
Drins-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

Schnellbrief

Reichsministerium für die
besetzten Ostgebiete
Abt I - Tgb. Nr. 171/1128
Eingeg. - 3. FEB. 1942
Anl.A b s c h r i f t .Betrifft: Braune Mappe für die Reichskommissariate Ostland und Ukraine .Vorgang: Hieriges Schreiben vom 10.1.42-S II A 2 Nr.
295 VIII/41.

Im Nachgang zu Ziffer 10 meines Schreiben vom 10.1.1942 übersende ich die von mir für erforderlich gehaltene Fassung der Richtlinien über die Behandlung der Judenfrage mit der Bitte um weitere Veranklung.
An den Herrn Reichsminister für die besetzten Ostgebiete in Berlin.

AbschriftHerrn Dr. Wetzel
im Reichsministerium für die
besetzten OstgebieteBerlin
Rauchstrasse 17

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:
gez. Dr. Bilfinger

Beglaubigt:

Keller

kanzleiangestellte



Schn

Wann kommt von Ihnen Reichs 1141

Richtlinien

über die Behandlung der Judenfrage.

1. Allgemeines.

Alle Massnahmen zur Judenfrage in den besetzten Ostgebieten sind unter dem Gesichtspunkt zu treffen, dass die Judenfrage für ganz Europa generell gelöst werden muss. Dabei sind in den besetzten Ostgebieten derartige Massnahmen, die der endgültigen Lösung der Judenfrage und damit der Ausscheidung des Judentums dienen, in keiner Weise zu behindern. Gerade in den besetzten Ostgebieten ist eine recht baldige Lösung der Judenfrage anzustreben. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Massnahmen von Seiten der zuständigen Stellen veranlasst werden. Ein etwaiges Vorgehen der örtlichen Zivilbevölkerung gegen die Juden ist jedoch dann nicht zu hindern, wenn sich dies mit dem Gebot der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Rücken der kämpfenden Truppe vereinbaren lässt.

2. Bevölkerungsstand.

Das Judentum stellt in den einzelnen Reichskommissariaten und innerhalb dieser in den Generalkommissariaten einen sehr verschiedenen starken Anteil an der Gesamtbevölkerung. Zum Beispiel leben in Weissruthenien und der Ukraine Millionen von Juden, die hier seit Generationen ansässig sind. In den zentralen Gebieten der UdSSR. dagegen sind die Juden zum zweitaus grösseren Teil erst in der bolschewistischen Zeit zugezogen. Eine besondere Gruppe stellen die im Gefolge der Roten Armee 1939 und 1940 nach Ostpolen, der Westukraine, West-Weissruthenien, den baltischen Ländern, Bessarabien und Buchenland eingedrungenen Sowjetjuden dar. Zu diesen Juden treten nunmehr noch die deutschen Juden, die aus dem Reich in die besetzten Ostgebiete transportiert werden und mit der Verlegung ihres gewöhnlichen

-2-

Aufenthalts in die besetzten Ostgebiete gemäss § 2 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 - RG Bl. I S.722 - die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren.

Die noch vorhandene jüdische Bevölkerung ist durch Einführung der Meldepflicht zu erfassen. Alle Juden sind durch sichtbare Abzeichen (gelber Judenstern) zu kennzeichnen.

3. Absonderung aus der übrigen Bevölkerung.

Solange Massnahmen, die der Ausscheidung des Judentums dienen, noch nicht vorgenommen sind, sind die vorhandenen Juden streng von der übrigen Bevölkerung abzusondern. Dabei ist zu beachten, dass die Juden in der Sowjetunion, und zwar besonders in den Kerngebieten der Sowjetunion, seit der bolschewistischen Revolution es häufig versucht haben, sich zu tarnen. Zahlreiche Juden haben ihr mosaisches Bekenntnis aufgegeben und russische Familien-, Vor- und Vatersnamen angenommen. Es ist anzuordnen, dass alle zu Lebzeiten des Meldepflichtigen oder, soweit ihm bekannt, bei seinen Vorfahren erfolgten Namensänderungen von Juden zu melden und rückgängig zu machen sind. Das gleiche gilt für frühere Austritte aus der jüdischen Religionsgemeinschaft und Übertritte (häufig mehrfache) zu anderen Bekenntnissen. Jüdische Tarnungsversuche werden in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine, wo der grössere Teil der Juden seit Generationen ansässig ist, leichter zu verhindern sein, als in den anderen Reichskommissariaten. Sowjetisches Archivmaterial ist, soweit erhalten, heranzuziehen. Auch dürfte es zweckmässig sein, nach alten russischen Pässen zu forschen, da in den Pässen gewöhnlich ein Konfessionswechsel vermerkt war.

Die Freizügigkeit ist für alle Juden sofort aufzuheben. Eine Überführung in Ghettos ist durchzuführen, die in Weissruthenien und in der Ukraine durch das Vorhandensein zahlreicher mehr oder weniger geschlossener jüdischer Niederlassungen erleichtert wird. Diesen Ghettos kann unter Aufsicht eine jüdische Selbstverwaltung mit jüdischer Polizei gegeben werden. Die Bewachung der Grenzen zwischen dem Ghetto und der Aussenwelt ist Sache der Polizei.

- 3 -

Eine weitere Vermischung mit der übrigen Bevölkerung, z.B. durch Eheschliessung, geschäftliche Verbindungen u.dgl. ist zu vermeiden und zu verhindern.

4. Wirtschaftliche Betätigung.

Die Massnahmen, die der Ausscheidung des Judentums dienen, sind ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Belange durchzuführen.

Solange ^{unser} derartige Massnahmen noch nicht durchgeführt sind, ist eine Betätigung der Juden in öffentlichen Berufen und im Handel ausgeschlossen. Die Juden sind unter Aufsicht zu produktiver, weitgehend körperlicher Arbeit heranzuziehen (Strassen-, Eisenbahn-, Kanalbau, Landwirtschaft usw.). Jüdische Fabrikarbeiter, Handarbeiter und Heimarbeiter können ihrer Beschäftigung weiter nachgehen; dabei ist jedoch eine Zusammenfassung in rein jüdische Betriebe unter Aufsicht der Zivilverwaltung anzustreben. Wo jüdische Landwirtschaftsbetriebe (z.B. Kollektive) vorhanden sein sollten, haben diese unter straffer Aufsicht ihre Arbeit fortzusetzen.

Das gesamte jüdische Vermögen ist anzumelden. Vermögensverschiebungen der Juden sind zu verhindern.

5. Kulturelle Betätigung.

Eine kulturelle Betätigung der Juden innerhalb der übrigen Bevölkerung kommt nicht in Betracht. Eine jüdische Presse ist nicht zulassen. Das Schäktern ist zu verhinden.

A b s c h r i f t .
R i c h t l i n i e n .
f u r d i e B e h a n d l u n g d e r J u d e n f r a g e . . .

1.) Allgemeines:

Die Zuständigkeit des mit der Erfüllung der europäischen Judenfrage beauftragten Chefs der Sicherheitspolizei und des SD erstreckt sich auch auf die besetzten Ostgebiete. Dementsprechend sind die diesen nachgeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei für die Behandlung der Judenfrage in den besetzten Ostgebieten für ihren jeweiligen Bereich zuständig.

Das Judentum stellt in den einzelnen Reichskommissariaten und innerhalb dieser in den Generalgouvernementen einen sehr verschiedenen starken Anteil an der Gesamtbevölkerung. Z.B. leben in Weissruthenien und der Ukraine Millionen von Juden, die hier seit Generationen ansässig sind. In den zentralen Gebiet der UdSSR, dagegen sind die Juden zum weitaus grössten Teil erst in der bolschewistischen Zeit zugewogen. Eine besondere Gruppe stellen die im Gefolge der Roten Armee 1939 und 1940 nach Ostpolen, der Westukraine, West- Weissruthenien, den baltischen Ländern, Bessarabien und Buchenland eingedrungenen Sowjetjuden dar.

Alle Massnahmen zur Judenfrage in den besetzten Ostgebieten müssen unter dem Gesichtspunkt getroffen werden, dass die Judenfrage spätestens nach dem Kriege für ganz Europa generell gelöst werden wird. Sie sind daher als vorbereitende Teilmassnahmen anzusehen und bedürfen der Abstimmung mit den sonst auf diesem Gebiet getroffenen Entscheidungen. Dies gilt vordringlich für die Schaffung von zumindestens zeitweiligen Aufnahmемöglichkeiten für Juden aus dem Reichsgebiet.

Ein etwaiges Vorgehen der örtlichen Zivilbevölkerung gegen die Juden ist nicht zu hin-

dern

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
ISA Exhibit 272
Filed Dec 13/1945

212 85

205

dern, soweit sich dies mit den Gebot der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Rücken der kämpfenden Truppe vereinbaren lässt. Eamentlich sind Vergeltungsmassnahmen gegen Juden zu dulden, die in den letzten beiden Jahren in die von der Roten Armee neu besetzten Gebiete eingedrungen sind. Das Vorgehen des Strassenpöbels und anderer dunkler Elemente, denen es nur auf die Plünderei jüdischer Geschäfte und Ausraubung des Judentums zu ihrer eigenen Bereicherung ankommt, ist jedoch sehr oft entgegengesetzt.

2.) Bestimmung des Begriffs "Jude".

Die befriedigende Lösung der Judentrags setzt in erster Linie die Festlegung des Begriffs voraus, wer in den besetzten Ostgebieten als Jude zu gelten hat. Im Hinblick auf die Endlösung der europäischen Judentrags und auf den starken Einfluss des Judentums auf die übrige russische Bevölkerung bis zum Einmarsch der deutschen Truppen ausgeübt hat und der sich auch gegenwärtig noch auswirkt, erscheint es sowohl von politischen als auch von militärischen Standpunkt gesehen notwendig, zur Verhinderung einer späteren Wiedererstärkung des Judentums den Begriff "Jude" möglich weit zu fassen.

Danach ist Jude, wer sich zur jüdischen Religionsgemeinschaft oder sonst als Jude bekennt oder bekannt hat oder wenn Zugehörigkeit zum Judentum sich aus sonstigen Umständen ergibt. Dem Jüden wird gleichgestellt, wer einen Elternteil der Jude im Sinne des vorhergehenden ist.

3.) Erfassung, Kennzeichnung, Aufhebung der Besonderigkeit und Absonderung.

Ein erstes Hauptziel der deutschen Massnahmen muss sein, das Judentum streng von der übrigen Bevölkerung abzuordnen. Voraussetzung hierfür ist zunächst die restlose Erfassung der jüdischen Bevölkerung durch Einführung der Meldepflicht und sonstige geeignete Massnahmen. Das Sowjetjudentum

22
11

2775

3

besonders in den Kriegsjahren der 30er, seit der bolschewistischen Revolution darauf verzerrt, sich zu tarnen, um unzulässige und beiderseitige Stellungen aufzuzeigen zu können. In diesem Zweck haben schreckliche Juden ihr gesellschaftliches Bekanntschaftsverzeichnis aufgegeben und russische Familien-, Vor- und Vaternamen angenommen. Es ist anzunehmen, dass alle zu Letztzeit den Soldapsichtigen oder sonst ihm bekannt, bei seinen Verfahren erfolgte Veränderungen von Juden zu nennen und rückgängig zu machen sind. Das gleiche gilt für frühere Austritte aus der mosaischen Kultusgemeinschaft und Übertritte (häufig mehrfache) zu anderen Bekanntschaften. Die Zerschlagung der jüdischen Farnung wird in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine, wo ein grüßerer Teil des Judentums seit Konversionen anzuzeigen ist, leichter sein als in den anderen Reichskommissariaten. Sovjetisches Archivmaterial ist, soweit erhalten, hierbei heranzuziehen.

Aleksandria ist zuverlässig. die Kennzeichnung mittels eines stets sichtbar zu tragenden gelben Judensternes durchzuführen und sofort die Freizügigkeit für alle Juden aufzuheben. Eine Überführung in Ghettos unter gleichzeitiger Trennung der Geschlechter ist anzustreben. Das Verhundensein zahlreicher mehr oder weniger geschlossener jüdischer Ansiedlungen in Weißruthenien und in der Ukraine erleichtert diese Aufgabe. In übrigen sind hierfür Orte auszuwählen, die infolge vorliegender Arbeitsverhältnisse die völlige Ausnutzung der jüdischen Arbeitskraft ermöglichen. Diesen Ghettos kann unter Aufsicht eine jüdische Selbstverwaltung mit jüdischen Ordnungsbeamten gesetzt werden. Die Bezeichnung der Grenzen zwischen dem Ghetto und der Aussensiedlung ist jedoch Sache der Polizei.

Auch in den Fällen, in denen ein Ghetto noch nicht errichtet werden konnte, ist durch schräge Verbote und sonstige geeignete Maßnahmen

gefür

dafür Sorge zu tragen, dass ei ne weitere
unterstüztige Vermischung mit der übrigen Bevölkerung
nicht mehr erfolgt.

4.) Beseitigung des jüdischen Einflusses auf poli-
tischem, wirtschaftlichem, kulturellem und so-
zialem Gebiet.

Gleichlaufend mit den Massnahmen zur Ausführ-
ren Trennung der Juden von der übrigen Bevölkerung
ist alles Erforderliche in die Wege zu leiten, um
jeglichen Einfluss des Judentums auf die russische
Bevölkerung auszuschalten. Dies hat auf politischen
und kulturellen Gebiet sofort zu geschehen, während
in allen anderen Fällen darauf Bedacht zu nehmen
ist, dass keine wesentliche Schädigung der allgemei-
nen Belange eintritt. Bei der durch den Krieg be-
dingten Verdringlichkeit der wirtschaftlichen Auf-
gaben in Osten gilt diesnatürlich bei allen Mass-
nahmen, die die Volkswirtschaft betreffen.

Eine vollkommene Umschichtung des jüdi-
schen Berufslebens, soweit es sich nicht um Land-
arbeiter handelt, muss durchgeführt werden. Die
Gruppe der Staatsangestellten, unter der Sowjet-
herrschaft mit die stärkste jüdische Berufsgruppe,
verschwindet gänzlich. Ebensee sind die sonstigen
Berufsgruppen aus dem öffentlichen Leben auszu-
scheiden, wobei sich jedoch das Tempo der Massnah-
men den allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen
Bedürfnissen anzupassen hat.

Mit Ausnahme dessen, was zu notdürftigen
Lebensführung benötigt wird, ist das gesamte ju-
dische Vermögen zu erfassen, zu beschlagnahmen
und endgültig einzuziehen. Soweit es die allge-
meinen wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, ist
den Juden in diesem Rahmen möglichst frühzeitig
die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen durch Anord-

HARG

zung der kommissarischen Verwaltung und sonstige Massnahmen zu entziehen, damit Vermögensverschwendungen nach Möglichkeit hintangehalten werden.

Eine kulturelle Bestätigung wird den Juden völlig verboten werden. Hierzu gehört auch das Verbot der jüdischen Presse, der jüdischen Theaters und Schulwesens.

Das Schichten ist gleichfalls zu unterbinden.

5.) Arbeitszwang.

Sowohl der gegenwärtig in den besetzten Ostgebieten herrschende Mangel an Arbeitskräften als auch weltanschaulich-politische Erwägungen lassen es als Forderung von grundlegender Bedeutung erscheinen, für sämtliche Juden den Arbeitszwang einzuführen und sie zum geschlossenen Arbeitseinsatz im schärfster Form heranzuziehen. Dies hat Zug um Zug mit der Ausschaltung der Juden aus ihrem bisherigen Berufsleben zu geschehen, wobei eine Bestätigung im bisherigen Beruf insofern zu zulassen ist, als dies im Rahmen des Arbeitseinsatzes notwendig ist. In übrigen sind die jüdischen Arbeitskräfte zu schwerer körperlicher Arbeit heranzuziehen.

Massgebliches Gebot für den jüdischen Arbeitseinsatz wird allein die volle und unmachensichtliche Inanspruchnahme der jüdischen Arbeitskraft ohne irgendwelche Altersbeschränzung zum Wiederaufbau der besetzten Ostgebiete sein. Als Aufgaben, die den Juden im geschlossenen Arbeitseinsatz zu übertragen sind, werden vor allem Straßen-, Eisenbahn- und Kanalbau sowie Meliorationen usw. in Betracht kommen. Auch eine Heranziehung zu landwirtschaftlichen Arbeiten unter scharfer Aufsicht erscheint zu nächst angebracht. Gegen eine Verwendung der Juden

FÜR

für die Holz-, Straßensan-, Eisen- und Bleister-
zurung u. dergl. innerhalb des Ghettos ist gleich-
falls nicht einzumwenden.

Beim jüdischen Arbeitseinsatz ist jedoch
stets zu beachten, dass die jüdische Arbeitsschafft
nur in jenen Produktionszweigen eingesetzt wird,
die eine spätere, schnelle Absiedlung dieser Ar-
beitkräfte ohne erhebliche Störung vertragen
und eine Spezialisierung jüdischer Arbeiter aus-
schliessen. Auf jeden Fall ist zu verhindern, dass
jüdische Arbeiter in lebenswichtigen Produktions-
zweigen unentbehrlich werden.

f.) Verstöße

Verstöße gegen deutsche Misnahmen, insbes-
ondere die Entziehung von Arbeitserlaubnis, sind
bei Juden grundsätzlich mit der Todesstrafe zu
ahnden. Dafür sind die Standgerichte ausdrück-
lich verständig.

212

5-G

Stempel: unleserlich.

Der Reichsminister
fuer die besetzten Ostgebiete

I 1 1 514 41

Es wird gebeten, dieses Ge-
schaftszeichen und den Bege-
stand bei weiteren Schreiben
anzugeben.

Berlin W 35, den

Kauchstrasse 17/18

Fernsprecher: 27. April 1942

Druckschrift Reichsminister Ost,

Postanschrift: Berlin W 35

Kurfuerstenstrasse 134

Fernsprecher: 21. 9. 51

FIIa

Schnellbrief

Gehain!

An:

Stempel: Gehain!

- a) den Herrn Reichsminister des Innern
- b) den Herrn Reichsminister der Justiz
- c) das Auswaertige Amt
- d) den Herrn Reichsfuehrer SS und Chef der
deutschen Polizei im Reichsministerium
des Innern
- e) das Reichssicherheitshauptamt
- f) den Herrn Reichsfuehrer SS, Reichskommissar
fuer die Festigung deutschen Volkstums
- g) das Oberkommando der Wehrmacht
- h) der Beauftragten fuer den Vierjahresplan
- i) den Leiter der Parteizentralstelle

Stempel:

Auswaertiges Amt

D III 405 g

5. Mai 1942

anl. (fach)

.....

maehnlich an

a) den Herrn Reichskommissar fuer das Ostland,

Z i e g a

b) den Herrn Reichskommissar fuer die Ukraine,

R o w n o

Betrifft: Verordnung betr. die Feststellung des Begriffs "Jude"

in den besetzten Ostgebieten.

Unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 29. Januar

1942 wuerde ich in der Anlage den nun erfassten Entwurf

einer Verordnung betr. die Feststellung des Begriffs "Jude"

in den besetzten Ostgebieten, den Entwurf eines hierzu vor-
handschr. Worte

gesuchten Ausfuehrungsverlaesses sowie Protokoll der Sitzung

vo: 29. Januar 1942. Im Einklang darauf, dass es mit dem

Fuehrungs- und Sozialrecht der Generalkommissare nicht zu

vereinbaren ist, die Entscheidungen ueber die Frage der Zu-

gehorigkeit zur Judenheit an seichte ihres ueberwiegenden

politischen Charakters an die Kommanduren der Sicherheitspoli-

3

sei und des SD zu binden, weiter aber auch die aus Jar. 2 Abs. 1 der Verordnung auftauchenden Fragen zum Teil politisch weit ueber die Judenfrage hinauszuholen, erscheint es angebracht, die in der Sitzung von 29. Januar 1942 vorgeschlagene Fassung des Jar. 2 Abs. 3 der Verordnung dahin zu aendern, dass in Zweifelsfaellen der Generalkommisar zu entscheiden hat. Die Bearbeitung der Entscheidungen erfolgt beim Generalkommisar durch den den rassopolitischen auferen der Generalkommisars beigedrehten Referenten fuer Judenfragen, der auf Vorschlag des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD vom Generalkommisar bestellt wird, damit darunter die Polizei gleichfalls gewahrt seien. Der Entwurf des Ausfuehrungserlasses ist dementsprechend abgeandert worden.

Weiter erschien es notwendig, noch die im Jar. 3 des anliegenden Verordnungsentwurfes vorgesehene Zustimmung aufzunehmen. Hierdurch wird durch eine Abgaesse im Entwurf des Ausfuehrungserlasses Vorsorge bestellt, dass die Bestimmungen des Jar. 2 Abs. 2 der Verordnung auf Nichtjuden deutscher Staatsangehoerigkeit angewandt werden. Juedische Mischlinge deutscher Staatsangehoerigkeit fallen daher nicht unter die bestimmung des Jar. 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes.

Ich darf Ihr Einverstaendnis mit dem Entwurf annehmen, falls mir nicht bis zum 20. Mai 1942 eine gegenstaendliche Aussprache zueht.

Im Auftrag

ges. Dr. Lubbrandt.

Zuglaublich
ges. Unterschrift (unleserl.)
Europaustellung

Der Reichsminister
fuer die besetzten Ostgebiete

Berlin W.35, den Mai 1942
Rauchstrasse 17-18

1 514 41

G e h o r n

Nur fuer den Dienstabbruch!

E x l a s s

betr. Bestimmung des Begriffs "Jude" in den besetzten Ostgebieten.

Auf Grund des Par. 3 der Verordnung betr. Bestimmung des Begriffs "Jude" in den besetzten Ostgebieten vom Mai 1942 - Verordnungsblatt des Reichsministers fuer die besetzten Ostgebiete Seite - wird bestimmt:

I. Die in Par. 2 der Verordnung betr. Bestimmung des Begriffs "Jude"

in den besetzten Ostgebieten vom Mai 1942 vorgeschene Regelung

des Begriffs "Jude" gilt ihrem Wortlaut nach fuer alle Juden, die ihren Wohnsitz oder gewoehnlichen Aufenthalt in den besetzten Ostgebieten haben. In einzelnen bemerk ich hierzu folgendes:

a) Die Begriffsbestimmung Jude gilt auch fuer Staatenlose und Personen auslaendischer Staatsangehoerigkeit. Sie gilt also insbesondere fuer Personen, die keine andere als die ehemals sowjetische oder polnische Staatsangehoerigkeit besitzen. Die Begriffsbestimmung ist jedoch fuer Juden auslaendischer Staatsangehoerigkeit zuerst nur auf Personen anzuwenden, die die rumenische, slowakische oder kroatische Staatsangehoerigkeit besitzen. In uebrigen ist bis auf weitere Weisung von der Anwendung des Judenbegriffs auf auslaendische Staatsangehoerige abzusehen.

b) Juden aus dem Generalgouvernement sowie solche, die die Protektoratsangehoerigkeit besitzen, fallen gleichfalls unter die Begriffsbestimmung.

c) Das gleiche gilt auch fuer die Juden, die bisher die deutsche Staatsangehoerigkeit besessen und aus dem Reichsgebiet in die besetzten Ostgebiete oder in das Generalgouvernement evakuiert worden sind. Sie haben gemass Par. 2 Buchst. b, Par. 13 der 11. Verordnung zum Reichsbuergergesetz vom 25. November 1941 - RG Fl. I

5.722 ff. in Verbindung mit dem Erlass des Reichsministers des Innern vom 3. Dezember 1941 - I o 5545/41 - 5013 - mit der Verlängerung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes in die besetzten Ostgebiete oder in das Generalgouvernement die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und sind damit staatenlos.

d) Für Juden, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren haben, weil sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in den besetzten Ostgebieten haben, - diese Fälle werden sehr wenig vorkommen - gelten nach wie vor die Begriffsbestimmungen der Nürnberger Gesetze.

Nach den Vorschriften der Nürnberger Gesetze (Par. 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergr-Gesetz vom 14. November 1935 - RG Bl. I S. 1333 -) ist Jude:

1. wer von mindestens drei der Linie nach volljüdischen Großeltern abstammt, wobei gemäss Par. 2 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergr-Gesetz vom 14. November 1935 ein Großelternteil ohne weiteres als volljüdisch gilt, wenn er, und wenn auch nur für ganz kurze Zeit, jemals der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat;
2. der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,
 - a) der am 16.9.1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
 - b) der am 16.9.1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
 - c) der aus einer Ehe mit einem Juden stammt, die nach dem 17.9.1935 geschlossen ist,
 - d) der aus dem ausserehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinn des Abs. 1 stammt und nach dem 31.7.1936 ausserehelich geboren wird.
3. Juden, die in den besetzten Ostgebieten in einer Mischung mit Nichtjuden leben, fallen ohne Zuversicht hierauf unter die Bestimmung des Begriffs "Jude" in den besetzten Ostgebieten.
4. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nehmen vor der Begriffsbestimmung des Par. 2 Abs. 2 der Verordnung betr. Bestimmung des Begriffs "Jude" in den besetzten Ostgebieten aus. Die Frage, inwieweit solche Personen als Jude zu gel-

ton haben, bestimmt sich ausschliesslich nach den Nürnberger Gesetzen. Insbesondere sind staatsangehörige jüdische Mischlinge nur insoweit als Juden anzusehen, als dies die Bestimmungen des Par. 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 - RG Bl. I S. 1333 - vorschreiben.

II. Nach Par. 2 Abs. 1 der Verordnung betr. Bestimmung des Begriffs "Jude"

in den besetzten Ostgebieten von Mai 1942 - V-Bl. R.O. S. 1) ist Jude,

a) wer sich zur jüdischen Religionsgemeinschaft oder sonst als Jude bekennt oder bekannt hat,

b) weissen Zugehörigkeit zum Judentum sich aus sonstigen Umständen erhebt.

Der Juden wird nach Abs. 2 gleichgestellt

c) wer einen Elternteil hat, der Jude im Sinne des Abs. 1 der genannten Verordnung ist.

Zusammenfassung

In diesem Falle kommen Ermittlungen über die rassische Zugehörigkeit des Betroffenen nicht in Betracht. Es ist vielmehr stets davon auszugehen, dass jeder, der sich in den besetzten Ostgebieten zur jüdischen Religionsgemeinschaft oder als Jude bekennt oder auch nur für kurze Zeit bekannt hat, rassenschädigend Jude ist.

Ein Bekanntnis zur jüdischen Religionsgemeinschaft ist dabei nicht nur gegeben, wenn der Betroffene sich ausdrücklich als Angehöriger der jüdischen Religionsgemeinschaft bezeichnet oder früher einmal bezeichnet hat, vielmehr genügt auch das Vorliegen von bestimmtens Urkunden, die ein derartiges Bekanntnis des Betroffenen zur jüdischen Religionsgemeinschaft erkennen lassen. Wenn Urkunden vorliegen oder ermittelt werden können, aus denen sich die Zugehörigkeit des Betroffenen zur jüdischen Religionsgemeinschaft erhebt, so ist damit der Betroffene als Jude anzusehen. Da aber offensichtlich ein derartiger urkundlich nachweis nur schwer geführt werden kann, muss ein Bekanntnis zur jüdischen Religionsgemeinschaft oder zum Judentum aus anderen Umständen gefolgt werden. Ist der Betroffene z.B. in irgendwelchen Listen einer jüdischen Synagogengemeinschaft zu

fuhrte worden oder hat er juedische Schulen besucht, so reicht dies aus, darin ein Bekanntnis zur juedischen Religionsgemeinschaft, zum mindesten zum Judentum zu erblicken. Auch die Beschneidung wird in den westrussischen Gebieten in allgemeinen als ein derartiges Bekanntnis zur juedischen Religionsgemeinschaft zu werten sein. In den Gegenden allerdings, in denen Moscheen vorhanden sind, wird man auf die Beschneidung allein die Judentumsgemeinschaft des Betreffenden nicht stützen können. Hier müssen noch andere Umstände, wie z.B. Vor- und Familienname des Betreffenden und seiner Angehörigen, Herkunft, das aussererscheinungsbild des Betreffenden und seiner Angehörigen und dergleichen hinzutreten, um zu einer Entscheidung zu kommen. Dabei ist wiederum zu beachten, dass in den Gegenden, in denen vorderasiatischer Bevölkerungseinfluss auch bei der nichtjuedischen Bevölkerung erheblich ist, wie z.B. im Kaukasus, auch auf das aussererscheinungsbild des Betreffenden kein entscheidendes Gewicht gelegt werden kann.

Zu b)

Bei Personen, die im Reichsgebiet als Juden behandelt worden sind, kann ohne weiteres davon auszugehen werden, dass sie Juden sind. Im übrigen wird es in den besetzten Ostgebieten in vielen Fällen so sein, dass ein Bekanntnis zur juedischen Religionsgemeinschaft oder zum Judentum nicht festgestellt werden kann. Hierbei ist insbesondere an die Gebiete zu denken, in die die juedische Einwanderung erst vor verhältnismässig kurzer Zeit erfolgt ist, wie z.B. das eigentliche russische Gebiet und Sibirien. Hier haben sich Synagogenzweinden noch nicht in dem Mass vorbreitet, wie in Litauen, Lettland, Weissruthenien und in der Ukraine. Weiter handelt es sich hier grosstenteils auch um solche Juden, die als Parteifunktionäre und überzeugte Kommunisten in das eigentliche Russland hineingehen und die infolgedessen nicht Angehörige der juedischen Religionsgemeinschaft waren. Wenn hier eine Beschneidung nicht festgestellt werden kann, auch ein eigenes Bekanntnis des Betreffenden zum Judentum nicht vorliegt, ist die Zugehörigkeit zum Judentum durch genaue Feststellung der Namen, insbesondere auch der früheren Namen des Betreffenden und seiner Familienangehörigen, durch Ermittlungen über seinen Schulbesuch und dergleichen festzustellen. Hierbei darf es zweckmässig sein, auch nach alten Fassaden zu forschen, da in den Fassaden gewöhnlich ein Konfessi-

198

answechsel vorkommt war. Wesentlich ist unter Umständen auch das aussere Erscheinungsbild des Betreffenden. In den Juden ist das vorderasiatisch-orientalisch Massenlement vorherrschend. Hierzu kommen über alle möglichen Massenbestandteile, so dass unter den Juden häufig Typen auftreten, die artfremde, vorderasiatisch-orientalisch bedingt ^{seien} jüdische Rasseneigenschaften nicht ohne Weiteres erkennen lassen. Wenn hier Umstände vorliegen, die für sich allein genommen nicht ausreichen, um den Betreffenden als Juden festzustellen, wird eine erb- und rassenkundliche Beurachtung in vielen Fällen zu einem einwandfreien Ergebnis führen. In Fällen, in denen vorderasiatischer Bluteinschlag auch bei der nichtjüdischen Abstammung vorkommt, ist in den Fällen, wo das aussere Erscheinungsbild auf jüdischen Bluteinschlag hindeutet, besonders vorsichtig zu verfahren. Es müssen hier andere Umstände, die auf eine jüdische Abstammung schließen lassen, besonders sorgfältig ermittelt werden. Wenn z.B. Familienangehörige des Betreffenden sich zur jüdischen Religionsgemeinschaft oder sonst als Jude ausdrücklich bekannt haben, oder wenn sie jüdische Namen führen, wird man hier zur Bejahung der Judentumsgemeinschaft des Betreffenden kommen.

Zusammenfassung

Dieser Fall stützt auf die jüdische Abstammung eines Elternteiles ab. In den besetzten Ostgebieten gelten nach dieser Regelung damit nicht nur die rassennreinen Volljuden, sondern auch die jüdischen Mischlinge 1. Grades (Halbjuden) als Juden. Jüdische Mischlinge 1. Grades (Halbjuden) sind rassistisch ebenso unerwünscht wie Volljuden. Gerade im Hinblick darauf, dass es sich bei den in den besetzten Ostgebieten vorhandenen jüdischen Mischlingen um fremdvölkische jüdische Mischlinge handelt, bei denen ein deutscher Bluteinschlag nicht in Betracht kommt, ist die Gleichstellung dieser Mischlinge 1. Grades mit den rassennreinen Volljuden erfolgt. Die Feststellung, ob ein Elternteil Jude gewesen ist, wird in der Regel, insbesondere wenn ein urkundlicher Nachweis nicht geführt werden kann, auf die Angaben der Parteimitglieder gestützt werden können. Wenn der Betreffende, dessen Judentumsgemeinschaft festgestellt werden soll, erklärt, dass sein Vater oder seine Mutter Juden gewesen seien, so reicht dies aus, die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 1 der Verordnung als gegeben anzusehen.

III. Nach Par. 2 Abs. 3 der Verordnung betr. Bestimmung des Begriffs "Jude" in den besetzten Ostgebieten vom Mai 1942 entscheidet in Zweifelsfällen der Generalkommissar mit allgemein bindender Wirkung. Die Bearbeitung der einzelnen Fälle in der Dienststelle des Generalkommissars erfolgt durch die dort rassenpolitischen Referenten beizugesetzten Referenten für Judenfragen, die nach Vorschlag des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD vom Generalkommissar bestellt werden. In den Fällen, in denen die Judentumsgeschäft des Betreffenden ohne weiteres klar ist, ist eine Entscheidung des Generalkommissars nicht erforderlich. Die Fälle, in denen das aussere Erscheinungsbild des Betreffenden von erheblicher Bedeutung für die Entscheidung ist, sind stets dem Generalkommissar zuzuleiten, der zumindestenfalls eine erb- und rassenkundliche Beurteilung zu veranlassen hat.

Asp.: LR Radenacker

VK Weiley

zu D III 405 E

FII a

V o r l a g e

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete leistete Entwurf einer Verordnung, betreffend Bestimmung des Begriffes "Jude" in den besetzten Ostgebieten vor. Die nunmehr auf Grund einer Ressortbesprechung gewählte Fassung der Verordnung berücksichtigt die von dem Vertreter des Auswärtigen Amtes (Referat D III) vorgebrachten Bedenken gegen die Einbeziehung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in die erwähnte Verordnung. In einem geheizten Rundschreiben sind die ausländigen Stellen angewiesen worden, die geplanten Judenmaßnahmen nur auf Juden ausländischer Staatsangehörigkeit anzuwenden, die die rumänische, slowakische oder kroatische Staatsangehörigkeit besitzen. Hierfür liegt auf Grund von Absprachen mit den betroffenen Regierungen das Einverständnis dieser Länder vor. In webrigen ist angeordnet worden, von dieser Anwendung des Judenbegriffs auf ausländische Staatsangehörige jüdischer Rasse bis auf weitere Weisung abzusehen.

Das genannte Ministerium wird das Einverständnis des Auswärtigen Amtes mit dem Entwurf annehmen, falls nicht bis zum 20. Mai dieses Jahres eine gegenseitige Ausserung vorliegt.

Berlin, den 11. Mai 1942

Asp. Unterschrift
Radenacker

Handschr. : unleserlich

zu ID III 405 g

Hiermit

Sofort! (handschr.)

handschr. : unleserlich
ueber Herrn Unterstaatssekretär LUTHER Handzeichen 14/5

Herrn Unterstaatssekretär GLÜS

handschr. 1 14/5

Herrn Unterstaatssekretär WÖRBLITZ

handschr. : unleserl.

dem Herrn Staatssekretär von WIESWICKER

mit der Bitte um Kenntnahme vorgelegt.

Handschr. Vormerk unleserlich

ges. Unterschrift (unleserlich)

Kadaverchor

Geheim.Geheim.

1.)

A k t e n v e r m e r k .Betr.: Gegenbesuch Ministerialdirektor Dr. R u n d e .*W. B. 2/2*

Bei seinem Besuch sprach Min.Dir. Dr. R u n d e von einigen Erlassen und Entwürfen zu solchen, die bei Reichsführer-⁴⁴ oder bei den verschiedenen Hauptämtern noch unerledigt liegen würden und deren Herausgabe nun dringend notwendig geworden sei:

1. Die Verordnung betr. Bestimmung des Begriffs "Jude" in den besetzten Ostgebieten und die Fassung der Ausführungsbestimmungen gem. dem Wunsche des Reichsleiters Rosenberg (Anlage 1 und Anlage 2).
2. Das Gesetz über die Ehegesetzgebung. Min.Dir. Dr. Runde führte hierbei aus, dass dieser Erlass nun dringend herauskommen solle und dass er jederzeit bereit sei, Änderungen anzugeben. Die Hauptsache sei aber, dass die Angelegenheit einmal laufen würde.
3. Min.Dir. Dr. Runde bittet um die Abgabe des ⁴⁴Oberführer Schöngarth, Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Krakau. Er möchte Schöngarth zu seinem Vertreter im Amt machen in der Dienststellung eines Ministerialdirigenten. Ich halte diese Lösung für überaus günstig. *W. B. 2/2*
4. Min.Dir. Dr. Runde schlägt vor, nach Eingang des Protokolls eine grosse gemeinsame Besprechung mit den Sachbearbeitern der Hauptämter Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei a. zu halten, um zu einem grossen gemeinsamen Rahmenerlass zu kommen.

W. B. 2/2
H-Gruppenführer

2.) Nachrichtlich an:

Reichsführer-⁴⁴,

Chef des Hauptamtes Ordnungspolizei

X Chef des Sicherheitshauptamtes *✓ Q 0*

Chef des Stabshauptamtes.

21.7.42

Persönlicher Stab Reichsführer- ⁴⁴	
20.JULI 1942	Umlagen:
Caab.-Nr. 1299/42	- 2 -
Am: <i>W</i>	

027

A b s c h r i f t.

Der Reichsminister für die
besetzten Ostgebiete

Berlin W 35, d.
Rauchstr. 17-18

G e h e i m.

E n t w u r f.

Verordnung betr. Bestimmung des Begriffs "Jude"
in den besetzten Ostgebieten vom Mai 1942.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers über die Verwaltung
der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 verordne ich:

§ 1.

Der Begriff "Jude" wird für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den besetzten Ostgebieten haben, nach Massgabe des § 2 bestimmt.

§ 2.

- (1) Jude ist, wer sich zur jüdischen Religionsgemeinschaft bekennst oder bekannt hat oder wessen Zugehörigkeit zum Judentum sich aus sonstigen Umständen ergibt.
- (2) Dem Juden wird gleichgestellt, wer einen Elternteil hat, der Jude im Sinne des Abs.1 ist.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Generalkommissar mit allgemein bindender Wirkung.

§ 3.

Der Erlass ergänzender Vorschriften im Verordnungs- oder Verwaltungswege bleibt vorbehalten.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft.

Berlin, den Mai 1942

Der Reichsminister
für die besetzten Ostgebiete.

028

Fassung gemäß dem Wunsch des Herrn Ministers:

AA

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung betr. Bestimmung des Begriffs "Jude" in den besetzten Ostgebieten vom Mai 1942 entscheidet in Zweifelsfällen der Generalkommissar mit allgemein bindender Wirkung. Die Bearbeitung der einzelnen Fälle in der Dienststelle des Generalkommissars erfolgt durch die dem rassenpolitischen Referenten beigeordneten Referenten für Judenfragen, die nach Vorschlag des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD vom Generalkommissar bestellt werden. In den Fällen, in denen die Judeneigenschaft des Betreffenden ohne weiteres klar ist, ist eine Entscheidung des Generalkommissars nicht erforderlich. Die Fälle, in denen das äussere Erscheinungsbild des Betreffenden von erheblicher Bedeutung für die Entscheidung ist, sind stets dem Generalkommissar zuzuleiten, der gegebenenfalls eine erb- und rassenkundliche Begutachtung zu veranlassen hat.

(124)

1.)

Ob.-Reg.-Rat Bilfinger int. 716 -

Br 22/2

In der VO. betr. Bestimmung des Begriffs "Jude" ist mit dem Ostministerium noch keine Einigkeit erzielt worden. Das Ostministerium will ein besonderes Referat für Rassefragen einsetzen. Die S.-Pol steht auf dem Standpunkt, daß die Entscheidung, ob Jude oder Nichtjude nur von der Polizei herbeigeführt werden kann. Termin ist unbestimmt.

2.)

Die VO. über die Ehegesetzgebung wurde bereits von RFM unterschrieben. Z.Zt. ist der Durchführungserlaß noch in Bearbeitung. Anfang August erfolgt Veröffentlichung.

Fals Richter Kommissar für die Taktik
deutschen Volkes

W. 22/2

026

R.M.f.V.u.P.

Berlin, den

August 1942

R 1422/8.7.42/715-14,5.

Ref.: Ass. Wagner

Occ E 1-14

Ass. Hötte

1.)

Vermerk.

Die Einführung von Reichsrecht in den eingegliederten Ostgebieten liegt nach § 8 des Führererlasses vom 8. Oktober 1939 dem Reichsminister des Innern ob unter Beteiligung des zuständigen Reichsministers. Die Einführung des Symbolschutzgesetzes in den Ostgebieten hätte demzufolge im Gegensatz zur Einführung in Österreich, im Sudetengau und im Protektorat durch das Reichsministerium des Innern unter Beteiligung des Propagandaministeriums zu erfolgen.

Eine fernmündliche Rücksprache beim Reichsministerium des Innern (Amtsrat Heiland) ergab, daß das Symbolschutzgesetz federführend vom Reichssicherheitshauptamt bearbeitet wird (ORR Neitheim). Eine Anfrage bei ORR Neitheim hatte zum Ergebnis, daß er um Überlassung des Schreibens des Reichsstatthalters im Warthegau bat, um prüfen zu können, warum das Symbolschutzgesetz in den eingegliederten Ostgebieten noch nicht eingeführt ist und ob es zur Zeit eingeführt werden kann. Das Ministerium soll bei der Einführung beteiligt werden.

+++

+++

2.) An

das Reichssicherheitshauptamt,

Abteilung II A 2,

Berlin.

Betr.: Einführung des Symbolschutzgesetzes
in den eingegliederten Ostgebieten.

Bezug: Ohne.

Gef. 1422/14,5.

17 AUG 1942

Gef. M. P. Geist.
Vorgeleg. J. M. 1942.

M. 1942.

In Verfolg des Ferngesprächs zwischen Oberregierungsrat Neitheim und Assessor Hötte vom 15. August wird in der Anlage das Schreiben des Reichsstatthalters im Warthegau (X) mit der Bitte um Prüfung übersandt, ob das Gesetz nicht auch wie im übrigen Reichsgebiet in den eingegliederten Ostgebieten einzuführen ist. Um Beteiligung darf gebeten werden.

Wieder vorgelegt. +++

I. A.

unter Vorbehalt.

3.) ~~Zur~~

W 3078

Min. Haupt-Reg.

18. 8. 42

W 77

W 10

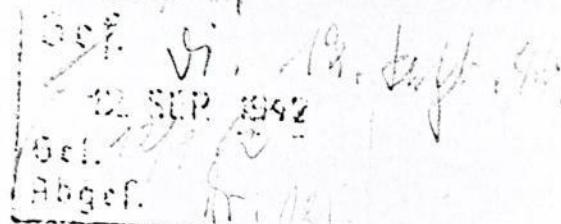
9. 8. 42

R.M.f.V.u.P.

R 1422/3.7.42/715-14,5

Ref.: Ass.Wagner
Ass. Hötte

Berlin, den 1. September 1942,



1. An das
Reichssicherheitshauptamt, Abt. II A 2,

B e r l i n .

Betrifft: Einführung des Symbolschutzgesetzes in den
eingegliederten Ostgebieten.

Bezug: Hiesiges Schreiben vom 17. August 1942.

Im Nachgang zum obengenannten ~~hiesigen~~ Schreiben vom
17. August 1942 wird um Mitteilung gebeten, ~~was~~ in der
Zwischenzeit wegen der Einführung des Symbolschutzgesetzes
in den eingegliederten Ostgebieten ~~hat~~ veranlasst werden
können. ~~Um~~ alsbaldige Mitteilung darf gebeten werden.

2. Wv. 30.9.42

~~Wiederholung~~
30.9.42

I.A.

W

Berlin, den 11. September 1942

R.M.f.V.u.P.

R 1422/3.7.42/715-14,5

Ref.: Ass. Hötte i.V.

1. Vermerk:

Am 17. September 1942 rief RR. Zimberg vom Reichssicherheitshauptamt an und teilte mit, daß der Erlass zur Einführung des Symbolschutzgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten bereits in Arbeit sei. Der Entwurf der Anordnung solle uns in ca. 8 Tagen zur Stellungnahme zugehen. Der Erlass der Anordnung werde jedoch, da noch zwei Reichsstatthalter und mehrere Gauleiter daran beteiligt seien, mindestens noch zwei Monate auf sich warten lassen.

2. Zur Frist (30. IX. 42).

Wieder vorgelegt.

Min. = Haupt 1. A.

30. 9. 42

I.A.

Hötte 19. 9. 42Ansly. 11. X. 42.Ansly. 11. X. 42.

J.A. Wieder vorgelegt.

Min. = Haupt 1. A.

M

R. 1422/8. w. 42/7115-14,5.

USA YIVO Nr Occ E 1-14

Der Reichsminister des Innern

Dol. S II A 2 Nr. 31 VII /42-214.

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftsziffern u. Datum anzugeben

An

a) den Herrn Reichsminister für
Volkssaufklärung und Propaganda

in Berlin,

b) die Parteikanzlei

in München,

c) den Herrn Reichsminister der Justiz

in Berlin,

Machrichtlich:

d) dem Herrn Reichsstatthalter im Warthegau
in Posen,

e) dem Herrn Reichsstatthalter in Danzig/Westpreußen,
in Danzig,

f) dem Herrn Oberpräsidenten
in Königsberg,

g) dem Herrn Oberpräsidenten
in Kattowitz.

Betrifft: Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung zum Schutz der nationalen Symbole in den eingegliederten Ostgebieten.

Vorgang: zu a): Dertiges Schreiben vom 17.8.1942 -
R 1422/8.7.42/715-14,5.

zu d): Dertiges Schreiben an den Herrn Reichsminister für Volkssaufklärung und Propaganda vom 8.7.42 -
I/23

115/1-1/6

Anlage: -1-

Ich beabsichtige, die Gesetzgebung zum Schutz der nationalen Symbole in den eingegliederten Ostgebieten einzuführen, und bitte, dem anliegenden Verordnungsentwurf zuzustimmen.

Im Auftrage:
gez. Dr. Bilfinger

Begläubigt:

Thümmer

Berlin SW 11, den 8. Oktober 1942.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: Ortsverkehr 120040, Fernverkehr 126421
Fachabteilung 11
F. Volkssaufklärung und Propaganda

10 OKT 1942

Anl.

Entwurf einer Verordnung

zur Einführung der Gesetzgebung zum Schutz der
nationalen Symbole in den eingegliederten Ostgebieten.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8.10.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2042) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda verordnet:

1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten
das Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole vom
19. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 285),
die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom
23. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 320),
die Polizeiverordnung gegen den Mißbrauch des
Badenweiler Marsches vom 17. Mai 1939
(Reichsgesetzblatt I S. 921),
die Polizeiverordnung zum Schutze der nationalen
Symbole und Lieder vom 5. Januar 1940
(Reichsgesetzblatt I S. 31)
und die hierzu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungss-
bestimmungen.

2

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag

USA YIVO Nr Occ E 1-14

R.M.f. V.u.P.

R 1422/3.10.42/715-14,5.

Ref.: ORR Dr. von Botzheim

Berlin, den 10. Oktober 1942.

1.) An

den Herrn Reichsminister des Innern,
Berlin.

Ref. W. R.
20. OKT. 1942
Ges. 10.000.000
Rhein. 10.000.000

Betr.: Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung zum Schutz der nationalen Symbole in den eingegliederten Ostgebieten.

Auf das Schreiben vom 8. Oktober 1942
- Pol. S II A 2 Nr. 31VII/42-214 -.

Dem Entwurf der Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung zum Schutz der nationalen Symbole in den eingegliederten Ostgebieten wird zugestimmt.

+++

+++

2.) Zda.

I. A.

M	BK	Pro	R
Dv 17/10.	M 16/10.	M 17/10.	17/10.

Reg 2

R 1422 und 1426

R 1606-unterschr. abweichen 3%o

Reg

W 31/10

R.M.f.V.u.P.

R 1606/17.10.42/122-2,1

RR. Wagner

Berlin, den 29. Dezember 1942

1.) Auf den Eingang ist zu setzen:

"Einverstanden"

Reichsministerium
für Volksaufklärung und Propaganda.

2.) Wv. 30.1.43

✓ 5-54

38.1. Teed
892

I.A. 11-1-2-500

八

J. W. 18712

17

Am. J. Z. 1903. 453